



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Durchsuchungen in Halle (Saale) und Sachsen am 27. April 2022 - Teil II

Kleine Anfrage - **KA 8/1832**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 18.12.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Durchsuchungen in Halle (Saale) und Sachsen am 27. April 2022 - Teil II Kleine Anfrage – KA 8/1832

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Nach Angaben der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und des Landeskriminalamts Sachsen-Anhalt in einer gemeinsamen Pressemitteilung führten am 27. April 2022 fast einhundert Beamtinnen und Beamte im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg Durchsuchungen in Wohn- und Geschäftsräumen in Sachsen-Anhalt und Sachsen u. a. wegen des Verdachts der Volksverhetzung (§ 130 StGB), der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) sowie des Betreibens einer kriminellen Handelsplattform im Internet (§ 127 StGB) durch. Als Beschuldigte gibt die Pressemitteilung einen als Rechtsextremisten bekannten Mann sowie eine Mittäterin an, welche gemeinsam „eine Vielzahl verschiedener Artikel, wie zum Beispiel T-Shirts, Aufkleber, Aufnäher, Tassen, die volksverhetzende Inhalte zeigen, vertrieben haben.“¹

Nach Medienberichten fanden an diesem Tag auch Durchsuchungen auf einem Gelände in der Reideburger Straße 44 in Halle (Saale) statt, hier befindet sich u. a. der Sitz der I & h-shirtshop GmbH, deren Geschäftsführer über Jahre der Neonazi Sven Liebich war.² Die Internetseiten der Online-Shops „Shirtshop“ sowie „Politaufkleber“ waren am Tag der Durchsuchung online nicht aufrufbar, letztere ist bis heute nicht mehr aufzurufen. Der Online-Shop „Politaufkleber“ wurde in der Vergangenheit von Sven Liebich

¹ „Landeskriminalamt ermittelt gegen Betreiber einer kriminellen Handelsplattform im Internet“, Gemeinsame Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und des Landeskriminalamts Sachsen-Anhalt, 27.04.2022 (003/2022), online hier: https://polizei.sachsen-anhalt.de/das-sind-wir/landeskriminalamt-sachsen-anhalt?tx_tsarssinclude_pi1%5Baction%5D=single&tx_tsarssinclude_pi1%5Bcontroller%5D=Base&tx_tsarssinclude_pi1%5Buid%5D=283007&cHash=425ce79ea69db150ddf72177ad76dedc

² „Neonazi Sven Liebich: Durchsuchungen in Halle (Saale) und Sachsen“, endstation-rechts.de, 27.04.2022, online hier: <https://www.endstation-rechts.de/news/neonazi-sven-liebich-durchsuchungen-halle-saale-und-sachsen>

betrieben.³ In seinem Bericht für das Jahr 2022 führt der Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt im Abschnitt „Rechtsextremistische Vertriebsszene“ zur „I & h-shirtshop GmbH“ aus, „Dem Verfassungsschutz wurde im Berichtsjahr bekannt, dass der Rechtsextremist Sven LIEBICH wieder alleiniger Geschäftsführer des Onlinevertriebs ‚I & h-shirtshop GmbH‘ mit Sitz in Halle (Saale) ist. Zuvor war seine Schwester, die ebenfalls der rechtsextremistischen Szene angehört, mit der Geschäftsführung betraut.“⁴ Tatsächlich wurde, ausweislich der Eintragungen in das Handelsregister des Amtsgerichts Stendal (HRB 17322) im Jahr 2022 Sven Liebich als Geschäftsführer der „I & h-shirtshop GmbH“ eingetragen, Sandra Liebich schied als Geschäftsführerin aus. Im Jahr 2023 wurde Anja Liebich als Geschäftsführerin eingetragen, Sven Liebich schied aus.

Im Telegram-Kanal „Sven Liebich aus Halle Kanal“ wurde am Tag der Durchsuchung eine Nachricht veröffentlicht, in der zu lesen war „Hallo liebe Leute, wer es noch nicht gehört hatte ich hatte heute eine Razzia. Komme im Moment dadurch nicht an meinen Account ran. Ich bitte Alle Leute die persönlich mit mir geschrieben haben unseren Chat zu löschen und dabei darauf zu achten ihn auch auf meiner Seite zu lösche, als beidseitig. Wobei ich natürlich weiß, dass wir nie irgendwelche illegalen Sachen geschrieben haben.“ (Schreibweise d. Originals übernommen).⁵

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf zwei Ermittlungsverfahren. Ein Ermittlungsverfahren ist derzeit ein noch schwebendes gerichtliches Verfahren im sogenannten Zwischenverfahren im Sinne der §§ 199 bis 211 Strafprozessordnung. Insofern kann eine Beantwortung von Fragen mit einem konkreten Bezug zu diesem Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Unter dem sogenannten Zwischenverfahren versteht man den zwischen dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens und dem gerichtlichen Hauptverfahren liegenden Teilabschnitt des strafrechtlichen

³ Hinsichtlich des Betreibens durch Sven Liebich so auch der Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2022, Seite 57.

⁴ Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2022, Seite 84.

⁵ Screenshot im Tweet von Valentin Hacken, Tweet vom 27.04.2022, online hier: <https://twitter.com/valentinhacken/status/1519406039124389898>

Erkenntnisverfahrens. Insoweit verbietet sich allein wegen der verfassungsrechtlich nach Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten Unabhängigkeit der Gerichte eine Nachfrage beim zuständigen Gericht zum aktuellen Stand. Der Schutz des Gerichtsverfahrens wird insoweit deutlich, als nach § 353d Nr. 3 Strafgesetzbuch bestraft wird, wer die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.

Darüber hinaus betrifft die Kleinen Anfrage ein weiteres Ermittlungsverfahren, bei dem die Ermittlungen gegenwärtig noch andauern. Der Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens bis zur gerichtlichen Entscheidung sicherzustellen. Die Strafprozessordnung setzt ein zu währendes Ermittlungsgeheimnis voraus. Dementsprechend sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Auskünfte können Ermittlungsmaßnahmen und Ermittlungserfolge erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass bei einem noch andauernden Ermittlungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung Vorrang vor parlamentarischen Informationsinteressen nach Artikel 53 der Landesverfassung hat. Die in der Kleinen Anfrage erbetenen Angaben erfordern Auskünfte aus Akten zu einem Strafverfahren. Die Strafprozessordnung regelt in den §§ 474 ff. die Auskunftsrechte abschließend. Bei parlamentarischen Anfragen, die ein Ermittlungsverfahren zum Gegenstand haben, ist daher stets zu prüfen und abzuwägen, ob durch eine Auskunftserteilung gegebenenfalls der Ermittlungserfolg gefährdet oder gar vereitelt werden oder der Strafprozess gefährdet werden könnte. Die vorzunehmende Abwägung hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass die Fragen zu den konkreten Ergebnissen des im Zwischenverfahren befindlichen schwebenden gerichtlichen Verfahrens und zu dem laufenden Ermittlungsverfahren nicht beantwortet werden können.

Darüber hinaus würde die Preisgabe der Informationen auch schutzwürdige Interessen Dritter nach Artikel 53 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verletzen. Mit der Kleinen Anfrage werden entweder unmittelbar oder mittelbar, jedoch untrennbar mit dem im Zwischenverfahren befindlichen schwebenden gerichtlichen Verfahren verwobene personenbezogene Daten von Betroffenen erfragt. Dadurch ist das

Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die erbetenen Angaben stehen daher in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts von Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützende Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen.

Frage 1:

In welchem Stand befinden sich die o. g. Ermittlungen derzeit?

Frage 2:

Bis wann (Jahr, Quartal) ist mit einem Abschluss der Ermittlungen (Anklageerhebung, Strafbefehl, Einstellung) zu rechnen?

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft hat hinsichtlich einer beschuldigten Person eine Abschlussentscheidung in dem Ermittlungsverfahren getroffen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 3:

Gegen wie viel Beschuldigte wird derzeit wegen welcher Tatbestände ermittelt? Bitte aufschlüsseln nach Beschuldigten, Geschlecht, Alter, Tatbeständen.

Antwort auf Frage 3:

Die Ermittlungen wurden gegen zwei beschuldigte Personen geführt. Hierbei handelt es sich um einen männlichen 53-jährigen Beschuldigten, gegen den wegen Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuch (StGB), Belohnung und Billigung von Straftaten nach § 140 StGB und das Betreiben von kriminellen Handelsplattformen im Internet nach § 127 StGB ermittelt wurde. Gegen eine weibliche 45-jährige Beschuldigte dauern die Ermittlungen wegen Volksverhetzung nach § 130 StGB an.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Rolle der Beschuldigten in der rechtsextremen Szene oder Anbindung an diese?

Antwort auf Frage 4:

Die Person Sven L. ist dem Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt seit den 1990er Jahren als Rechtsextremist bekannt. Er ist die prägende Figur der rechtsextremistischen Szene in Halle (Saale). Sven L. ist bundesweit in der rechtsextremistischen Szene sehr gut vernetzt, verfügt über vielfältige Kontakte und versucht bei verschiedensten Veranstaltungen seine rechtsextremistische Ideologie zu verbreiten. Er ist aufgrund seiner expressiven Vorgehensweise aber szeneeintern nicht unumstritten. In Halle (Saale) umgibt er sich mit einem seit Jahren gleichbleibenden Personenkreis, welcher ihn bei seinen Versammlungen unterstützt. Zudem wird auf den veröffentlichten Verfassungsschutzbericht 2022 verwiesen.

Zu der weiteren beschuldigten Person liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass diese Personen aufgrund ihrer Verbindung zu Sven L. mit der rechtsextremistischen Szene in Halle (Saale) verbunden ist.

Frage 5:

In welchem Verhältnis stehen die Beschuldigten zueinander, sowohl familiär als auch hinsichtlich der mutmaßlichen Tatbeiträge?

Frage 6:

Um welche Handelsplattform handelt es sich und von wann bis wann wurde diese unter welchem Namen betrieben und unter welcher URL war sie erreichbar?

Frage 7:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Einnahmen und Gewinnen aus dem Betrieb der mutmaßlich kriminellen Handelsplattform, der Anzahl der über sie vorgenommenen Geschäfte, deren durchschnittlichen Wert (in Euro) und der Anzahl an Kundinnen und Kunden bzw. Nutzerinnen und Nutzern vor?

Antwort auf die Fragen 5 bis 7:

Die Fragen 5 bis 7 werden zusammenhängend beantwortet.
Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Frage 8:

Wurde der Anfangsverdacht einer Strafbarkeit aus § 258 StGB gegen den Betreiber/die Betreiber des o. g. Telegram-Kanals wegen des o. g. Beitrags geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort auf Frage 8:

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens konnte kein Anfangsverdacht für eine Strafbarkeit nach § 258 StGB (Strafvereitelung) gegen den bzw. die Betreiber des genannten Telegram-Kanals und aufgrund des in Rede stehenden Beitrags begründet werden.

Frage 9:

Wurden im Zusammenhang mit den o. g. Ermittlungen Online-Angebote, bspw. die mutmaßlich kriminelle Handelsplattform, abgeschaltet und/oder dieses angeordnet bzw. auf anderem Wege durchgesetzt und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 9:

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen wurden die zuständigen Provider der Webseiten „politaukleber.de“ sowie „shirts.politaukleber.de“ angeschrieben, um die Deaktivierung der Plattformen zu veranlassen. Dies wurde unmittelbar am 27. April 2022 im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen realisiert.

Frage 10:

Sind (vergangene) Aktivitäten der „I & h shirtshop GmbH“ Gegenstand der Ermittlungen und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 10:

Aktivitäten der „I & h-shirtshop GmbH“ waren nicht Gegenstand der Ermittlungen im vorliegenden Verfahren.

Frage 11:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Bedeutung der „I & h-shirtshop GmbH“ für die rechtsextreme Szene bzw. deren Rolle in der rechtsextremen Szene vor?

Frage 12:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Bedeutung des Online-Shops „politaukleber.de“ für die rechtsextreme Szene bzw. dessen Rolle in der rechtsextremen Szene vor? Soweit der Online-Shop bzw. das Gewerbe eingestellt wurde, von wann bis wann wurde es betrieben?

Antwort auf die Fragen 11 und 12:

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund der inhaltlichen und strukturellen Überschneidungen der „I & h-shirtshop GmbH“ und des Online-Versandhandels „politaukleber.de“ zusammenhängend beantwortet.

In den genannten Unternehmen wurden Bekleidung und andere Artikel, wie zum Beispiel Aufkleber, hergestellt und online vertrieben. Aufgrund ihrer Motive finden diese auch in der rechtsextremistischen Szene Anklang.

Die Landesregierung geht aufgrund vorliegender Erkenntnisse davon aus, dass mit dem Unternehmen „I & h-shirtshop GmbH“ auch finanzielle Mittel für politische Aktivitäten generiert wurden.

Erste Erkenntnisse zum Versandhandel „politikaufkleber.de“ wurden im Jahr 2018 erlangt. Hinsichtlich der Abschaltung der einschlägigen Internetadressen wird auf die Antwort auf Frage 9 verwiesen.

Frage 13:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Verhältnis von „I & h-shirtshop GmbH“ und „politaukleber.de“ vor? Insbesondere hinsichtlich Auftragsverhältnissen, Überlassung von Produktionsmitteln, Personal, Räumlichkeiten, Vertriebsstrukturen?

Antwort auf Frage 13:

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.